Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 5

Artikel: Zur Bekleidungsfrage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93209

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Bafel, 5. Februar.

VIII. Jahrgang. 1862.

Nr. 5.

Die ihmeigerische Militarzeitung erscheint in wochentlichen Doppelnummern. Der Breis bis Ende 1861 ift franco burch bie gange Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden birect an die Berlagsbandlung "die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben.

Berantwortliche Rebaktion: Oberst Wieland.

Bur Bekleidungsfrage.

Der schweizerische Bunbesrath hat an sammtliche eibgenöffische Stänbe unterm 15. Januar folgenbes Rreisschreiben erlaffen:

Die verschiedenen, mit Bezug auf die Bewaffnung und Bekleidung ber eidgenössischen Truppen noch un= erledigten Fragen erlauben im gegenwärtigen Beit= puntte noch nicht, ein Reglement über Bewaffnung, Befleibung und Ausruftung bes Bunbesheeres in neuer und einheitlicher Rebattion berauszugeben, wie foldbes beim Erlaß ber Abanderungen gum Reale= ment vom 17. Jenner v. J. beabsichtigt murbe. Bon ben pendenten Fragen, beren Erledigung einen me= fentlichen Ginfluß auf die Redaktion bes neuen Regle= mente ausüben muffen, nennen wir die Frage ber Bewaffnung ber Infanterie mit einem neuen Be= wehre, die Frage der Ginführung einer neuen Mu= nition und die Beranderung des Leberwerkes bei ben Scharfschützen, sowie die Frage über das neue Pferd= equipement. Trot ber Schwierigkeiten, die fich ber Ginführung so mesentlicher Neuerungen entgegenstel= Ien und trot ber allseitigen Prufung, welche bie Sache erfordert, hoffen wir boch, bag in nicht ferner Beit bie Berausgabe eines neuen Befleibungsregle= mentes möglich fein wird. Inzwischen wird das mal= tende Proviforium bagu benutt werden, ben bezug= lich der neuen Befleibunge= und Ausruftungegegen= ftande gemachten Erfahrungen möglichst Rechnung zu tragen.

Bereits hat sich auch infolge ber von unserm Militärbepartement einverlangten Ansichten ber Tit.
Militärbehörden und ber Herren eidg. Inspektoren
bie Bunschehreit herausgestellt, das neue Bekleis
bungsreglement in einigen Theilen abzuändern. Der
Bundesrath nimmt um so weniger Anstand, diesen
Bunsch den durch Aenberung einiger Bestimmungen
bes neuen Reglementes und burch Erläuterung ansberer entgegen zu kommen, als dadurch im Grunde
bie Uniformität keine Störung erleibet.

Die Bestimmungen bes neuen Bekleibungsregle- einer beweglichen Schlaufe zur Beren mentes, bie wir einer Abanberung unterworfen und weiterung bes Leibgurtes angebracht.

biefenigen, bie wir an beren Stelle gefest haben, find folgende:

Erfter Theil.

Bekleidung.

I. Ropfbededung.

- S. 2. Ziffer 7, Litt. a und b wird erfest burch folgenben Paragraphen Korpsärzte und Stabspferd= arzte:
 - a. Offizierskäppi mit ber Nummer bes Korps und ohne weiteres Abzeichen ber Waffe. Die Schwabronsätzte tragen bie Rummer einer Kavalleriekompagnie bes betreffenden Kantons. Garnitur ber Korpsärzte von vergoldetem Meztall, ber Korpspferdärzte filberplaquirt. Pompon für alle Aerzte kornblumenblau.
- b. Felbmüte (Kopfrand von schwarzem Sammet). Zusatz zu S. 3. 3m achten Allinea soll es heißen: Die Farben des Bompon sind die im bisherigen Befleibungsreglement vorgeschriebenen, mit der Ausenahme, daß bei der I. Gentrumkompagnie die obere Fläche (Hälfte) der Kugel weiß, die untere roth und bei den Krankenwärtern der Pompon kornblumensblau ift.

II. Oberfleid.

S. 10 erhält folgenden Zusat: Der Waffenrock ber Aerzte und Korpspferdärzte ift von kornblumenblauem Tuch, Kragen und Aufschläge an den Aermeln von schwarzem Sammet.

Bierter Theil.

Rleine Ausruftung.

S. 26. Busat: Den Kantonen bleibt es freigestellt, ben Deckel bes Brobsackes aus schwarz getränktem Trilch anzufertigen. Der Brobsack wird auf ber linsken Seite getragen.

Fünfter Theil.

Berfonliche Bewaffnung und bagu gehörende Ausruftung.

S. 29. Statt ber Verlängerungsschnalle am hintertheil bes Leibgurtes wird ein Doppelknopf mit einer beweglichen Schlaufe zur Verengerung und Erweiterung bes Leibgurtes angebracht. Bufat zum gleichen S. Bum Bufammenhalten ber Sabel= und Bajonneticheibe ift eine Doppelichlaufe anzubringen und an ber Bajonneticheibe zu befestigen.

Abanderung bes S. 30 bezüglich bes Anbringens ber Raumnabel:

Un ber Außenseite rechts neben bem Rapfeltafchen eine befondere Schlaufe jum Ginsteden ber Raum= nabel.

Bufat jum gleichen Artitel:

Unter bem innern Dedel der Patrontasche wirb eine Leberhülse nebst Riemchen mit Leberknopf nach Zeichnung, ober ein Taschchen zum Aufbewahren bes Schufziehers fur bas Jägergewehr angebracht.

Sedster Theil.

Uebergange= und Bollziehungebestimmungen.

Busat zu S. 38 Lit. b. Den Kantonen ist jeboch gestattet, bie bisherigen Ruppel in einen gerabe gesichnittenen, aus einem Stuck bestehenden Leibgurt umzuändern, welcher vornen mit einer vierectigen Dornschnalle (mit messingenem Dorn) zum Ginsichnallen versehen ist.

Indem wir Ihnen obige Abanberungen zu genauer Nachachtung mittheilen, fugen wir denfelben folgende erlauternde Bemerkungen bei:

1. Ropfbededung und Oberkleid der Merzte.

Das neue Reglement sprach sich mit Bezug auf biese Gegenstände nicht mit ber gehörigen Rlarheit aus. Bezüglich ber Kopfbebeckung vermißte man bisher auch die bei dem öftern Uebertritt von einer Waffe zur andern so nothwendige Gleichförmigkeit, die nun beim Wegfallen aller besondern Auszeich=nungen für die einzelnen Waffengattungen hergestellt ift.

2. Pompon für die I. Centrum-Rompagnie.

Es hat in ben Kantonen vielfach Anstoß erregt, baß nachbem bie Flamme burch bas neue Reglement abgeschafft war, kein Unterschied mehr bestehe zwischen bem Bompon bes großen und kleinen Stabes und bemjenigen ber I. Centrumkompagnie. Dem ist nun burch ben bezüglichen Zusat abgeholfen.

3. Brodfad.

Bezüglich biese Ausrüstungsgegenstandes ift vielsfach die Klage laut geworden, das amerikanische Lebertuch sei nicht solid genug; eingezogene Erkundigungen haben jedoch dargethan, daß wo dieser Stoff nicht die gehörige Ausdauer zeigte, die Schuld an der Wahl einer schlechten, statt einer guten Qualität lag. Wir empfehlen daher den Kantonen, sich nicht durch Rücksichten auf Wohlfeilheit des Stoffes zur Anschaffung einer schlechten Qualität verleiten zu lassen. Als passendes Surrogat für das amerikanische Ledertuch kann auch ein stark getränkter Trilch (toile peinte noire) verwendet werden, wovon Ihnen vom Militärbepartement ein Muster zugesandt werden wird.

4. Leibgurt.

Reiner der neuen Ausruftungsgegenstände hat eine fo verschiedene Beurtheilung gefunden, als das für

bas Ceinturon aufgestellte Mobell. Es ist baber auch die Frage, ob basselbe beizubehalten ober abzuändern sei, einer ganz speziellen Prüfung unterworfen worden. Dieselbe hat zu dem Resultate geführt,
für neue Anschaffungen das bisherige dreitheilige und
schiefgeschnittene Ceinturon im Wesentlichen beizubehalten, und wir stehen nicht an, die Gründe dafür
näher aus einander zu sehen, da man vielfach die
Beweggründe, welche zu der bisherigen Korm des
Leibgurtes geführt haben, nicht gehörig gefannt und
gewürdigt zu haben scheint.

Der Grund, ber fur ben Leibgurt angenommenen Form ift ein wesentlich fanitarischer. Der Leibgurt fommt auf eine Stelle zu liegen, welche mit Ausschluß der Wirbelfaule frei von jeder knöchernen Un= terlage ift und übt einen empfindlichen Druck auf ben Magen. Der Druck auf bieses wichtige Organ wird um so läftiger, je mehr ber Burt geneigt ift, aufwarts in die Gegend des Magenmundes zu fteigen und je mehr ber Magen mit Speisen gefüllt ift. Der gerade Gurt unterbindet formlich ben Leib an feiner nachgiebigften Stelle. Daher murbe ein Schnitt gewählt, burch welchen der Leibgurt von ben Suft= knochenrandern abwärts in die untere Nabelgegend bogenförmig geführt wird. Dadurch umgeht das neue Modell die höher gelagerten, empfindlichen Organe und umgurtet nur folche Theile, welche burch ihre naturliche Unlage eine größere Wiberftandsfähigkeit befiten. Der Gurt erleichtert auf biefe Beife bas Athmungsvermogen, indem er bie Berdauungeorgane, ftatt fie zu bruden, wie beim gerade geschnittenen Modelle, wohltbuend unterftutt.

Dieß bie Gründe, warum ber Bundesrath f. 3. bem bogenförmigen Schnitte ben Borzug gab und warum er auch jest noch und bis weitere Erfahrungen bas Gegentheil barthun, sich für Beibehaltung bes neuen Modells um so mehr entscheiben muß, als bei Anfertigung eines dreitheiligen Gurtes die Hautzahfälle sich bester verwerthen, überhaupt die Sintheislung des Rohstosses ohne Nachtheile für die Solidiztät des Produktes sich leichter und baher ökonomischer machen läßt, als wo die ganze Gurtlänge aus einem Stück herausgeschnitten werden muß.

Gin anderer Ginwurf, welcher bem Burt gemacht murde, betrifft die Dehre, welche auf die Suftknochen zu liegen kommen und von welchen man eine Ber= letung diefes Korpertheiles befürchtete. Diefe Dehre nun find einestheils nothwendig, um ben bogenfor= migen Schnitt berzustellen und anderntheils tragen fie wefentlich bagu bei, dem Burte ba, wo er am meiften dem Aufrollen ausgesett ift, die nothige Golibität zu verschaffen. Was nun obige Befürchtung anbetrifft, fo verschwindet dieselbe gang, menn bie Dehre nicht allzu groß find und nicht über bie Kan= ten bes Burtes vorstehen. Jebenfalls maren allfäl= lige Berletungen nicht ber betreffenden Borrichtung, sondern dem Gurt im Allgemeinen, d. i. dem Sy= ftem, gur Laft zu febreiben. Gin neues Modell, bas ben Kantonen zugesandt werden foll, wird dieß hin= länglich barthun.

Un biefem neuen Modell ift eine, wie uns scheint,

nothwendige Berbesserung angebracht worden: Die Ersehung ber Verlängerungsschnalle burch eine ansbere Verlängerungsvorrichtung. Es geschah dieß, weil die bisherige Verlängerungsschnalle zu schwersfällig war, eine Verlängerung und Verkürzung des Gurtes nicht leicht bewerkstelligen ließ und oft auch den Mann drückte.

Wenn ber Bunbesrath mit Bezug auf Neuanschaffungen an ben bisherigen Modellen im Wesentzlichen festhalten zu sollen glaubte, so haben ihn bazgegen auf ber andern Seite verschiedene Borstellunzgen einzelner kantonaler Militärbehörben bestimmt, bei der Umänderung bes alten Leberzeuges eine größere Freiheit walten zu lassen und ben Kantonen freizustellen, die aus den alten Patrontaschenriemen und Säbelkuppeln umzuändernden Seinturons aus einem und zwar gerade geschnittenen Stücke ansertizgen zu lassen. Es sprachen hiefür gewichtige sinanzielle Gründe und wird dadurch bis zur desinitiven Festsehung des Neglements zugleich Gelegenheit geboten, über beibe Systeme die nöthigen Erfahrungen zu machen.

Auch bezüglich bes Verschlusses und ber Vorrich= tung zum Verengern und Erweitern ift eine Verein= fachung angebracht, ba die Verlängerungsvorrichtung vom breitheiligen Gurt nicht auf den einfachen über= getragen werden kann. Den Kantonen wird ein Modell zugestellt werden.

Die neue Art ber Verlängerungsvorrichtung erheischt für den dreitheiligen Leibgurt unbedingt, daß
die Kantone bei neuen Anschaffungen mit Bezug auf
die Länge der Gurte wenigstens drei verschiedene Nummeros einführen, wobei das im neuen Reglemente angeführte Waß als Normalmaß gelten mag. Finden sich in den Ausrüftungsmagazinen Geinturon
von drei verschiedenen Längen, so wird es bei einigermaßen sorgfältiger Auswahl möglich sein, jedem
Manne einen passenden Gurt zu geben, ohne daß an
bemselben allzu viele Knopflöcher angebracht werden
müssen.

5. Patrontasche.

Dieselbe hat sich im Ganzen als zwedmäßig erwiesen. Die Raumnabel wird an der rechten Seite der Außenseite angebracht, weil sie da bei vorgeschobener Patrontasche dem Mann besser bei der Hand ist.

Die meisten Kantone haben sich, beim Mangel einer einschlägigen Bestimmung im neuen Reglemente, bezüglich der Bersorgung des Schußziehers für das Jägergewehr damit geholsen, daß sie unter dem innern Deckel der Patrontasche eine Hülse mit Riemechen und Lederknopf oder ein Täschchen andringen ließen. Durch obige Bestimmung ist nun die Lücke im Reglemente ergänzt.

Da das Fett für das Gewehr in eine der blechernen Büchsen verwiesen und dort offendar besser aufbewahrt ist, als in oder an der Batrontasche, so können wir das Berlangen um Wiedereinführung des Delstäschchens nicht für ein begründetes erachten.

Bei biefem Anlaffe fügen wir noch einige Bemer= fungen und weitere Weifungen bei, die weniger die

Rebaktion bes neuen Reglements, als vielmehr bie ben Rantonen zugefandten Mobelle befchlagen.

6. Beinkleiber.

Bon verschiebenen Seiten ift bie Bemerkung gemacht worden, daß es zweckmäßiger ware, wenn bie Beinkleiber für Fußtruppen unten enger geschnitten wurden. Dieß scheint auch uns namentlich mit Rucksicht auf das Einschieben ber Beinkleiber in die Ramaschen und das Abtreten berfelben vortheilhafter zu sein, und wir empfehlen daber bei neuen Anschafkungen in der angegebenen Weise zu verfahren.

7. Salsbinde.

Einige Kantone haben eine etwas festere Einlage in die neue Halsbinde mit Erfolg angebracht, worsauf wir hiemit aufmerksam machen. Der Mannschaft ist zur Berhutung des Zusammenschrumpfens der Halsbinde zu empfehlen, dieselbe jedesmal nach gemachtem Gebrauche gut zusammenzulegen.

8. Ramafchen.

Das ausgegebene Mobell bieses Bekleibungsstückes ift mit einem wesentlichen Fehler behaftet, indem ber Schluß nach vornen statt nach binten angebracht ift. Bei neuen Anschaffungen ift, in Abweichung vom Mobel, ber Schluß nach binten anzubringen.

Fehlerhaft ist ferner am Mobell, daß bas boppelte Bindemittel zum Tragen der Kamaschen über und unter ben Hosen bis ganz hinunterreicht; es genügt, wenn dasselbe am britt= oder viertuntersten Knopfe beginnt.

Aus ben Bemerkungen, welche Seitens ber Kantone über die Kamaschen gemacht worden, ist zu schließen, daß dieselben hinten nicht immer genug ausgeschnitten werden, um das Abtreten zu ver= hindern.

Den Klagen einzelner Kantone gegenüber, daß die Kamaschen die Füße ihrer Leute nicht genug beden, brauchen wir wohl kaum zu bemerken, daß das Reglement den Kantonen freie Sand läßt, den vordern Theil der Kamaschen um etwas länger anfertigen zu lassen, in sofern und in soweit es für thunlich befunden wird. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß zu weit herabfallende Kamaschen, namentlich bei hohem Schnee auch ihre Unbequemlichkeit haben, insem sich zwischen ihnen und den Schuhen gerne Flüssisseit ansetzt und steden bleibt.

Die Nothwendigkeit, die Sommerkamaschen zu ver= längern, sehen wir bei der Zweckbestimmung bersel= ben nicht ein.

Um Ihnen, resp. ben kantonalen Militärbehörben, Gelegenheit zu geben, sich auch im Fernern über bie noch einzuführenben Berbesserungen auszusprechen und allfällig in ben Kantonen einzelne Bersuche anzustellen, theilen wir Ihnen nachfolgend die Bunkte mit, über welche bas eidgen. Militärdepartement im Laufe bes Jahres noch weitere Bersuche anstellen wird:

- 1. Ginführung einer praktischeren Bergierung ftatt bes Feberbusches fur ben Genie= und Schustenhut.
- 2. Einfachere Rlappe fur ben Baffenrod.

- Polizeimüte.
- 4. Einführung ber Rompagnie= Nummern am Helme ber Ravallerie.
- 5. Einführung eines neuen Tornisters mit paf= fender Ginrichtung zur Versorgung ber Mu= nition. Damit wurden auch Bersuche über bie Nothwendigkeit von Tragriemen für bas Ceinturon verbunden.
- 6. Versuche mit ber Rapuze, resp. Ersetung bes Wachstuchüberzuges an der Kopfbedeckung durch eine ben Naden schützende Vorrichtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Borkehrungen

der eidg. Rantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Granzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung ftehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis gum Ginfall der Frangofen.

(Schluß.)

Der Ginfall ber Frangofen geschah von brei ver= ichiebenen Seiten, von Grenchen, im Thal über Gansbrunnen und ben Pagwang burch bas Beinwyler Thal.

Die feindliche Macht, welche ben 2. Marg über Grenchen einbrach, wird allgemein auf 15,000 Mann angegeben. Rach einem von Rriegskommiffar Souvestre am 12. Ventôse ober 2. März an die Mu= nizipalität von Solothurn erlaffenen Befehl, betreffend das Berpflegungswefen, bestund diefelbe nur aus ben 4 Halbbrigaben 3, 31, 14, und 89 à 2500 Mann

			10,000
aus	bem 7.	Hufaren-Regiment	400
=	= 18.	Cavallerie=Regiment	400
und	leichter	Artillerie	600

11,400

ohne Offiziers=Bferbe.

Es scheint fast, als habe es General Schauenburg verschmaht, die forglofen schweizerischen Milizen im Schlaf zu überfallen; benn er ließ feinen fruben Aufbruch aus dem Thale von Pieterlen durch den Donner der Kanonen ankunden. Mit den morali= schen und materiellen Schwächen seines halbgewon= nenen Begnere nur zu vertraut, mußte ihm ber un= ternommene Ginfall als ein Rnabenspiel vorkommen.

Gine außerhalb von Grenchen mit Kanonen be= fette Schanze ward ohne Wiberstand genommen. Mehr Widerstand fand eine uber ben Berg gebrun= gene feindliche Rolonne bei ber Tuffgrube oberhalb bes Dorfes, wo mit großer Sartnadigfeit gefampft wurde. Die Vertheibiger ohne Führer murden aber von der Hauptmacht umgangen, die unter ftetem leb=

3. Berfuche mit einer zum Waffenrock paffenden | ner und Solothurner vor fich her trieb. Einige Rom= pagnien Unterwaldner, fei es auf Befehl ihrer Regierung ober aus Mißtrauen in den bei ihren Mit= eibgenoffen mahrgenommenen Beift, maren ichon Tage zuvor nach ihren Bergen zu marschirt. Dieser Ab= zug der Hilfstruppen hatte begreiflich einen schlim= men Gindruck auf die Buruckgebliebenen hinterlaffen.

Auf bem Rudzug nach Selgach fielen nebft bem vorbemelbten Artilleriehauptmann Sury fdweizeri= scher Seits mehr als 100 Mann. Mehrere hundert Gefangene murben fofort rudwarts nach Befançon abgeführt; was auf feinblicher Seite umfam, wurde auf der Stelle begraben, die Bermundeten murben nach Biel transportiert.

Manchen Schweizers, vielleicht eines jeben Befallenen Tob wurde gerächt.

Bei ben jogenannten Bellacher und Selgacher Weihern, fublich und nordlich zwischen mit Bebuich und Waldungen besetten Sugeln, oberhalb ber alten Lanbstraße gelegen und burch einen engen Holzweg getrennt, ftellten fich namentlich bie Berner noch ein= mal zu fräftiger Begenwehr.

Es fehlte nicht an Beispielen großen Selbenmuths und Aufopferung. Mancher Solothurner und Berner wehrte fich wie ein Rasender und bis auf ben Tod, jeden Buruf von Bardon verschmähend. Schabe, baß wir biefe Tapfern nicht mit Namen nennen fonnen.

Die frangösische Uebermacht war aber zu groß und von jest an hatte aller Wiberftand aufgehört bie Solothurner eilten ber Stadt zu, um fich noch an ben gefangenen Patrioten zu rachen, die Berner aber folgten ihrem Hauptforps, das fich über die im Nobach geschlagene Schiffbrude auf das rechte Aar= ufer zurudzog und bie Strafe nach feiner Saupt= ftabt betrat.

"Sowie der fiegreiche Fortgang der frangofischen Truppen, lefen wir im Rathe-Manual vom 2. Marg weiter, die fich icon ber Stadt naberten, und bas traurige Greigniß eines großen Blutbabes unter ben Bernischen und Solothurnischen Truppen und anderm Bolk eingelangt war, faben fich ber versammelte Rath bemüßiget, die herren Alt=R. Brunner und B. Bi= vis, ber Marschall von Roll von Silfifen und Alt= Schüten-Hauptmann Beltner mit Trompetern und Dragonern bem General Schauenburg entgegen gu fenden und bemfelben eine Rapitulation, inzwischen aber einen Waffenstillstand anzutragen."

Sie trafen ben Beneral beim fogenannten Beiben= fapelli; ihr Bemuhen war aber fruchtlos. Schauen= burg verlangte ungehinderten Einzug in die Stadt und übergab ben Deputirten eine an ben fomman= birenden General in ber Stadt gerichtete Aufforde= rung folgenden Inhalts: Devant Soleure le 12 Ventôse (ober 2. Marz) an 6 de la république française une et indivisible etc.

Le Général commandant l'armée française à Mr. le Gl. Commandant à Soleure.

Mr. le Général!

Le Directoire exécutif m'ordonne d'occuper la haftem Feuer die in zweiter Linie aufgestellten Ber- ville de Soleure, en ajoutant que si j'éprouve la